

**I. Änderungssatzung vom 16.12.2011
zur Satzung der Ortsgemeinde Molzhain
über die Erhebung der Hundesteuer vom 08.06.2011**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 60,00 Euro für den ersten Hund,
- b) 84,00 Euro für den zweiten Hund,
- c) 108,00 Euro für jeden weiteren Hund.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.

Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 144,00 Euro für den ersten gefährlichen Hund
- b) 288,00 Euro für den zweiten gefährlichen Hund
- c) 432,00 Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.

(3) Gefährliche Hunde sind

- 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
- 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
- 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
- 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

(5) Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z.B. tierärztliches Gutachten) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:

- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Napoletano
- Tosa Inu

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 4 erfassten Hunden.

(6) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Molzhain, den 16.12.2011
Ortsgemeinde Molzhain
gez. Hubert Adler
Ortsbürgermeister

Hinweis: Diese Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 51/2011 der Verbandsgemeinde Gebhardshain vom 23.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.